

newsletter

2 / 2015

editorial

VON AUSZEICHNUNGEN UND EINEM BEWEGTEN MARKT

Der IT-Bereich gewinnt laufend an Bedeutung. Die Zeiten, in denen wirtschaftliche, technische und rechtliche Themen rund um IT nur eine Handvoll spezialisierter Unternehmen betrafen, sind lange vorbei.

Der Snowden-Skandal, Cyber-Angriffe, Terrorismus-Bekämpfung, der Umgang mit persönlichen Daten sowie der stetige Aufholbedarf im E-Commerce gegenüber den USA sind Themen, die weltweit die Menschen und Regierungen beschäftigen. Auch das Aufeinanderprallen von Binnenmarktinteressen mit dem Territorialitätsprinzip in wesentlichen Rechtsbereichen führt unweigerlich zu Zielkonflikten zwischen unterschiedlichen, sehr wichtigen und schützenswerten Interessen.

Je nach Status gewinnt die eine oder andere Seite kurzfristig die Oberhand. Gut verfolgen kann man das z.B. im Bereich der Vorratsdatenspeicherung oder der Datenschutzregulierung. Gerade im IT/IIP-Bereich ist zuletzt eine sehr sprunghafte Rechtsprechung erkennbar. Umso wichtiger ist es, dass wir als Ihre Rechtsberater immer am Ball bleiben und auch in diesen be-



wegten Rechtsgebieten weitsichtige, strategische Beratung bieten. Das geht weit über rein rechtliche Fragen hinaus, hin zu einer ganzheitlichen Betrachtung und Risikobeurteilung.

Nicht nur, dass wir in den letzten zehn Jahren unseren IT/IIP-Desk nachhaltig ausgebaut haben, wir wurden auch heuer das vierte Mal in Folge mit dem begehrten ILO Client Choice Award für besondere Dienstleistungsqualität, so wie im Vorjahr im Bereich IT-Recht, ausgezeichnet. Ich bedanke mich ganz herzlich bei unseren Mandanten, die mit ihrem Feedback die Ehrung ermöglicht haben, aber auch bei meinem motivierten Team, das den

proaktiven Beratungsansatz voll mitträgt und mit mir gemeinsam die Extrameile geht.

*Ihr
AXEL ANDERL*

2 WAS BRINGT DAS NEUE GESETZ ZUR BANKENSANIERUNG?

4 ACHTUNG MOBILE EU-BÜRGER: NEUE REGELN IM ERBRECHT

5 WOHNRECHTSNOVELLE 2015 IN KRAFT

6 GESCHÄFTEMACHEREI MIT „JE SUIS CHARLIE“

7 BLAUER DUNST IN SACHEN RAUCHVERBOT?

8 VERSICHERUNGEN UNTER STRENGERER KONTROLLE

WAS BRINGT DAS NEUE GESETZ ZUR BANKENSANIERUNG?

Seit Anfang dieses Jahres ist das Bankensanierungs- und Abwicklungsgesetz (BaSAG) in Kraft. Es ersetzt das Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz, außerdem wurden weitere einschlägige Gesetze geändert. Der Staat kann nun Alteilhaber und Gläubiger eines in der Krise befindlichen Kreditinstituts in die Pflicht nehmen (Bail-in), Unternehmensveräußerungen an Private erzwingen (Sale of Business), sanierbare und verkäufliche Teile des Instituts auf „Bridge Banks“ übertragen und diese steuern sowie notleidende Vermögenswerte an öffentliche Zweckgesellschaften (Asset Separation) ausgliedern.



Rahmen der Bankenunion

Mit dem BaSAG setzt Österreich eine Richtlinie um, die auf europäischer Ebene bereits 2012 vorgeschlagen worden war. Diese wurde in überarbeiteter Fassung im April 2014 vom Europäischen Parlament als Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD) angenommen. Dieser Rahmen gehört zu der im Aufbau befindlichen europäischen Bankenunion, die sich auf folgende drei Säulen stützt:

- Einheitlicher Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, SSM)

- Einheitlicher Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM)
- Einheitlicher Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund, SRF)

Wir haben die wichtigsten Neuerungen des BaSAG für Sie zusammengefasst.

Verpflichtender Sanierungsplan

Jedes Kreditinstitut mit Sitz im Inland, das nicht Teil einer Gruppe ist, die einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis unterliegt, muss einen Sanierungsplan erstellen, der zur Vorbereitung auf den

Krisenfall dient. Insbesondere ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen das Institut die finanzielle Stabilität wieder herstellen will. Der Sanierungsplan ist dem Aufsichtsrat und der Finanzmarktaufsicht (FMA) als Abwicklungsbehörde zu übermitteln.

Abwicklungsbehörde

Laut BaSAG muss die FMA als Abwicklungsbehörde auf Basis der Sanierungspläne Abwicklungspläne erstellen, und dabei u.a. analysieren, wann und wie ein Institut die Nutzung von Zentralbankfazilitäten beantragen kann und welche

Vermögenswerte als Sicherheiten in Betracht kommen. Der Abwicklungsplan ist jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Frühinterventionsbefugnisse

Frühinterventionsbefugnisse der FMA (bisher in §§ 71a und 71b BWG geregelt) wurden vom Gesetzgeber in das BaSAG integriert. Diese ermöglichen rasches Eingreifen, um einer weiteren Verschlechterung der Finanzlage des Instituts entgegenzuwirken.

Abwicklungsinstrumente

Die Abwicklungsbehörde beschließt, welches Abwicklungsinstrument des BaSAG (Unternehmensveräußerung, Brückeninstitut, Ausgliederung von Vermögenswerten und Gläubigerbeteiligung) zum Einsatz kommen soll. Führt eine solche Abwicklungsmaßnahme zu Verlusten für die Gläubiger oder zu einer Umwandlung ihrer Forderungen, muss die Abwicklungsbehörde unmittelbar vor der Abwicklungsmaßnahme oder zeitgleich mit dieser die Inhaber relevanter Kapitalinstrumente daran beteiligen.

Die Abwicklungsinstrumente können einzeln oder kombiniert angewendet werden. Die Ausgliederung von Vermögenswerten darf die Abwicklungsbehörde jedoch nur zusammen mit einem anderen Abwicklungsinstrument anwenden.

Gläubigerbeteiligung

Mit dem Instrument der Gläubigerbeteiligung kann die FMA berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten des Instituts herabsetzen oder in Eigenkapital umwandeln. Ausgenommen davon sind gesicherte Einlagen, besicherte Verbindlichkeiten, Verbindlichkeiten gegenüber Beschäftigten, Verbindlichkeiten aus Treuhandverhältnissen, wenn der Begünstigte Absonderungs- oder Aussonderungsrechte (z.B. dingliche Sicherheiten wie



Pfandrechte) geltend machen kann, sowie Interbankenverbindlichkeiten, die eine Ursprungslaufzeit von weniger als sieben Tagen haben.

Anwendung für Abbaugesellschaft der Hypo Alpe-Adria?

Die Anwendung des BaSAG ist in Österreich insbesondere auch in Bezug auf die frühere Hypo Alpe-Adria-Bank International AG, für die das Bundesland Kärnten bekanntlich gesetzliche Ausfallbürgschaften einging, von praktischer Bedeutung. Nach dem „Hypo-Sondergesetz“ und dem auf dessen Grundlage begründeten Erlöschen von nachrangigen Verbindlichkeiten, häufen sich die Medienberichte, ob weitere Gläubiger der Abbaugesellschaft HETA ASSET RESOLUTION AG im Rahmen des BaSAG beteiligt werden können.

Für diesen Fall hat der Gesetzgeber in § 162 Abs. 6 BaSAG angeordnet, dass die Abwicklungsinstrumente und Befugnisse der FMA auch auf Abbaueinheiten gemäß § 2 GSA anwendbar sind. Die Tatsache, dass es zu dieser Bestimmung keine korrespondierende Regelung in der

BRRD gibt, wirft die Frage auf, ob die österreichische Umsetzung richtlinienkonform ist. Im Ministerialentwurf fand sich die Sonderbestimmung jedenfalls noch nicht.



Tibor Varga

ist Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS und Experte für Bankrecht, Finanzierungen, Gesellschaftsrecht, Umstrukturierungen und Insolvenzrecht.

tibor.varga@dbj.at



Christoph Hilkesberger

ist Anwalt bei DORDA BRUGGER JORDIS und auf Bankrecht, Finanzierungen, Gesellschaftsrecht und Umstrukturierungen spezialisiert.

christoph.hilkesberger@dbj.at

ACHTUNG MOBILE EU-BÜRGER: NEUE REGELN IM ERBRECHT!

Wir Europäer werden immer mobiler, sei es der berufsbedingte Umzug ins europäische Ausland, der Lebensabend an der Côte d'Azur oder die Pension im sonnigen Spanien. Diesem Umstand wollte der EU-Gesetzgeber Rechnung tragen. Für Todesfälle ab dem 17.8.2015 gilt die neue EU-Erbrechtsverordnung, und es kommt zu bedeutenden Änderungen bei grenzüberschreitenden Erbfällen.

Die Abwicklung einer Verlassenschaft mit grenzüberschreitendem Bezug, wie etwa bei ausländischer Staatsangehörigkeit des Verstorbenen (des „Erblassers“) oder bei Vermögen im Ausland, kann für die Erben rechtlich komplex werden: Welches Gericht ist für die Abhandlung über den Nachlass zuständig? Welches Erb- und Pflichtteilsrecht welchen Staates kommt überhaupt zur Anwendung?

Unterschiedliche Regelungen innerhalb der EU

Derzeit sind diese Fragen noch in jedem EU-Mitgliedstaat autonom mittels Verweisungs- und Zuständigkeitsnormen geregelt. In Österreich etwa haben die Gerichte derzeit das Erb- und Pflichtteilsrecht des Staates anzuwenden, dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes angehörte. Bei Ausländern sind österreichische Richter daher oft mit der Anwendung ausländischen Erbrechts konfrontiert. Außerdem besteht für die Abhandlung im Ausland gelegener Liegenschaften keine Zuständigkeit österreichischer Gerichte. Dies führte dazu, dass die Erben ein gesondertes Verfahren in jenem Staat einleiten mussten, in dem sich das Liegenschaftsvermögen befand.

Aufenthaltsort entscheidend

Diese Erschwernisse will die neue EU-Erbrechtsverordnung beseitigen. Künftig entscheidet nicht mehr die Staatsangehörigkeit des Erblassers über das anwendbare Recht, sondern der gewöhnliche Aufenthalt des Verstorbenen zum



Zeitpunkt seines Todes. Wenn also ein Ausländer in Österreich stirbt, der zuletzt in Österreich lebte, ist künftig der gesamte Nachlass (auch ausländische Liegenschaften) grundsätzlich von einem österreichischen Gericht abzuhandeln, das wiederum österreichisches Erbrecht anwendet.

Der Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“ ist allerdings in der EU-Erbrechtsverordnung nicht definiert, was seine Bestimmung in Zweifelsfällen unter Umständen schwierig machen kann. Es kommt öfter vor, dass ein Erblasser die eine Hälfte des Jahres in Österreich und die andere Hälfte im warmen Süden verbrachte.

Erblasser hat die Wahl

Anderes jedoch gilt, wenn der Erblasser von seiner Wahlfreiheit Gebrauch macht, die ihm die EU-Erbrechtsverordnung einräumt. In einer letztwilligen Verfügung kann er nämlich statt des Erbrechts seines gewöhnlichen Aufenthalts sein Heimatrecht wählen, also das Recht seiner Staatsbürgerschaft. Eine solche Wahl kann auch schon vor dem 17.8.2015 getroffen werden.

Will der Erblasser lieber das Erb- und Pflichtteilsrecht des Staates gelten lassen, dem er angehört, muss er dies in einem Testament anordnen. Bisher war dem österreichischen Erbrecht die Möglichkeit der Rechtswahl fremd.

Auswirkungen

Wer im europäischen Ausland lebt oder einen Umzug in einen anderen Mitgliedstaat plant, sollte sich daher bewusst sein, dass sein Erbstatut ab August 2015 automatisch auf das Recht des Staates seines gewöhnlichen Aufenthalts wechselt. In den verschiedenen Erbrechtsordnungen Europas bestehen große inhaltliche Unterschiede, vor allem im Pflichtteilsrecht oder im Erbrecht von Ehegatten/eingetragenen Partnern. Mobile Europäer sind gut beraten, die in Frage kommenden Rechtsordnungen im Hinblick auf das „günstigste“ Erbrecht zu prüfen und sich bei der Errichtung einer letztwilligen Verfügung eine Rechtswahl zu überlegen. Auch bei bestehenden Testamenten kann Änderungsbedarf bestehen.

Und dies gilt in besonderem Maße für Familienunternehmen (die unsere Kanzlei heuer thematisch in den Vordergrund stellt): Da könnte ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Seniorchefs unbemerkt zur Anwendung fremden Erbrechts führen. Und dies wiederum passt dann womöglich nicht mehr mit dem Heimatrecht der österreichischen Gesellschaft zusammen und folglich mit der Planung punkto Witwenversorgung, Pflichtteil, Anrechnung von Vorempfängern, Eintrittsrechten etc.

Marie-Theres Volgger ist Rechtsanwältin bei DORDA BRUGGER JORDIS.



Christian DORDA

ist Senior Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS und Experte für Gesellschaftsrecht und Nachfolgeplanung, M&A und Schiedsrecht.
christian.dorda@dbj.at

WOHNRECHTSNOVELLE 2015

Mit 1.1.2015 ist die Wohnrechtsnovelle 2015 in Kraft getreten. Anlass der Novelle war eine OGH-Entscheidung vom November 2011, wonach Zubehör-objekte zu Eigentumswohnungen (z.B. Gärten, Keller etc.) als allgemeine Teile der Liegenschaft galten, wenn sie im Grundbuch nicht ausdrücklich eingetragen waren.

Die Wohnrechtsnovelle 2015 (WRN 2015) hat dies nun saniert. Solche Zubehör-objekte sind nun Teil des Wohnungseigentums des jeweiligen Eigentümers, wenn sie zumindest im Wohnungseigentumsvertrag oder im Nutzwertgutachten eindeutig zugeordnet sind. Es ist keine Eintragung im Grundbuch mehr notwendig.

Heiztherme als Politikum

Es gab schon seit langem eine auf Expertenebene ausverhandelte Lösung mit Erhaltungspflicht des Vermieters für Wärmeaufbereitungsgeräte. Diese wurde allerdings heftig diskutiert und politisch verknüpft. Durch die WRN 2015 ist der Vermieter nun zwingend zur Erhaltung von mitvermieteten Heizthermen und Warmwasserboilern zuständig, und zwar sowohl im Vollenwendungsbereich als auch im Teilanwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes (MRG), somit auch bei vermieteten Neubauwohnungen.

Diese Erhaltungspflicht gilt rückwirkend, d.h. auch für Mietverträge, die vor dem 1.1.2015 geschlossen wurden. Der Gesetzgeber hat aber klargestellt, dass der Vermieter keinen Ersatz zu leisten hat, wenn der Mieter eine Therme bereits vor dem Stichtag getauscht hat. Für die Wartung der Therme ist weiterhin der Mieter zuständig, dem Mieter kann daher z.B. im Mietvertrag durchaus auferlegt werden, die Therme regelmäßig nach den Herstellerangaben zu warten und dem Vermieter die entsprechenden Wartungsprotokolle zu übermitteln.



Im Vollenwendungsbereich hat dies die Konsequenz, dass der bisher zulässige Zuschlag zum Richtwertmietzins für die Übernahme der Erhaltungspflicht durch den Vermieter entfällt. Diese Pflicht muss der Vermieter nun jedenfalls übernehmen, darf dafür aber im Altbau keinen Zuschlag mehr verrechnen.



Stefan Artner

ist Partner und Leiter des Real Estate Desk bei DORDA BRUGGER JORDIS. Weitere Schwerpunkte seiner Tätigkeit liegen im Gesellschaftsrecht und M&A.
stefan.artner@dbj.at

GESCHÄFTEMACHEREI MIT „JE SUIS CHARLIE“

Nach dem Terroranschlag auf das Pariser Satiremagazin „Charlie Hebdo“ kam es weltweit zu Solidaritätsbekundungen. Der vom französischen Journalisten Joachim Roncin geschaffene Slogan „Je suis Charlie“ verbreitete sich dabei wie ein Lauffeuer und wurde binnen Stunden zum Sinnbild der Meinungs- und Pressefreiheit. Findige Unternehmer versuchten daraufhin, Kapital aus den Ereignissen zu schlagen. Allein beim französischen Markenamt INPI gingen dutzende Anmeldungen für das Zeichen „Je suis Charlie“ ein.

Der Versuch, die Solidaritätsbekundung als Marke zu monopolisieren, rief breite Entrüstung hervor. Pikant dabei: Im Markenrecht gilt der Prioritätsgrundsatz „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“. Muss den Anmeldungen deshalb aber auch markenrechtlicher Schutz zuerkannt werden?

Verpönte Marken

Nach der europaweit harmonisierten Rechtslage sind Marken von der Eintragung ausgeschlossen, die „gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten“ verstoßen. So hat das europäische Harmonisierungsamt etwa eine Anmeldung von „BIN LADIN“ für Kopfbedeckungen abgelehnt. Grundsätzlich ist die Registrierung von Marken, die Moral oder religiöse Gefühle verletzen, also verpönt. Problematisch dabei: Behörden und Gerichte beurteilen bloß das Zeichen an sich, eine etwaige Bösgläubigkeit des Anmelders bleibt außer Betracht. Damit sind die Begleitumstände der Marken-anmeldung also grundsätzlich irrelevant (EuG T-224/01). Dieser Hebel ist damit nicht geeignet, die Anmeldungen abzuweisen: Nicht der – positiv konnotierte – Slogan „Je suis Charlie“ selbst, sondern der Begleitumstand, dass damit der Terroranschlag kommerzialisiert werden soll, kann als sittenwidrig erachtet werden.

Unterscheidungskraft

Dennoch bleibt den Markenämtern eine solide Möglichkeit, solche Anmeldungen abzuweisen: Hauptfunktion von Marken



ist schließlich, als Herkunftshinweis zu dienen. Erfüllt ein Zeichen diesen Zweck nicht, ist ihm die Eintragung aufgrund fehlender Unterscheidungskraft zu versagen. An diesem Kriterium werden die Anmeldungen wohl scheitern: Der Slogan ist eine Solidaritätsbekundung der Bevölkerung und hat weltweite Bekanntheit erlangt. Die angesprochenen Verkehrskreise sehen „Je suis Charlie“ damit gerade nicht als Hinweis auf die Herkunft eines Produkts oder auf ein einzelnes Unternehmen. Gemäß einer Pressemitteilung schlägt auch das französische Markenamt diesen Weg ein und wird alle Anmeldungen des Zeichens mangels Unterscheidungskraft abweisen. Dies ent-

spricht der Praxis des US-Markenamts, das etwa den Schutz für die Protestbekundung „OCCUPY WALL STREET“ versagt hat.

Geschäftemacherei verhindern?

Neben dem Problem der Marken-anmeldung stellt sich eine weitere Frage: Kann das Magazin „Charlie Hebdo“ verhindern, dass andere Unternehmen mit dem Verkauf von „Je suis Charlie“-Merchandise Geschäfte machen? Für die Beurteilung sind ebenso die bereits angestellten Erwägungen heranzuziehen: Die Botschaft wurde nicht durch das Magazin, sondern durch die Solidaritätsbekundungen der Öffentlichkeit geprägt. Der

Slogan wird daher nicht als Herkunftshinweis für die Zeitschrift verstanden. Damit wird das Kennzeichen aber auch nicht dem Magazin als einzelner Rechtsträger zugeordnet. Der Irreführungstatbestand nach § 2 UWG ist ebenfalls nicht einschlägig: Personen, die Waren mit „Je suis Charlie“-Aufdruck sehen, nehmen nicht an, dass diese vom Magazin selbst stammen. Da der Slogan dem Vernehmen nach von einem Dritten geschaffen wurde, kann die Zeitschrift auch keine urheberrechtlichen Ansprüche geltend machen. Auch Versuche des Schöpfers Joachim Roncin, die kommerzielle Nutzung zu unterbinden, könnten scheitern. Ein urheberrechtlicher Schutz der sehr kurzen Wortfolge ist nämlich fraglich.



Fazit

Damit steht die Gesetzeslage im Einklang mit dem subjektiven Rechtsempfinden der Öffentlichkeit. Was die Gemeinschaft schafft, dürfen all ihre Mitglieder nutzen. Eine Monopolisierung durch einzelne Wirtschaftstreibende ist damit ausgeschlossen.

Bernhard Heinzl ist Rechtsanwaltsanwarter bei DORDA BRUGGER JORDIS.



Andreas Seling

ist Rechtsanwalt im IT/IP-Team von DORDA BRUGGER JORDIS und auf UWG, Social Media und Consumer Goods spezialisiert.

andreas.seling@dbj.at

WEISSER RAUCH ODER DOCH BLAUER DUNST IN SACHEN RAUCHVERBOT?

Noch vor dem Sommer 2015 soll ein generelles Rauchverbot erlassen werden. Rückblende ins Jahr 2008: Ein partielles Rauchverbot für die Gastronomie wurde eingeführt. In Einraumlokalen bis 50 m² Gastronomiefläche konnte weiter „gequalmt“ werden; bis 80 m² galt: Bei unzulässigem Umbau (Baurecht, Denkmalschutz) durfte weiter geraucht werden; größere Lokale mussten entweder ein Raucherzimmer schaffen, das nicht der Hauptraum sein durfte, oder als Nichtraucherbetrieb geführt werden.

Reichlich unbestimmt war von Anfang an, was eigentlich der Hauptraum ist: Mehr als die Hälfte der Verabreichungsplätze musste er umfassen und der Tabakrauch durfte nicht vom Raucher- in den Nichtraucherbereich dringen. Unklar war auch, was alles zur Gastronomiefläche zählte, weil in anderen Bereichen (z.B. Toiletten oder Hotelzimmern) ein generelles Rauchverbot gilt. Alles in allem sehr verwirrend und ein wenig geglücktes Gesetz.

Doch es scheint Abhilfe in Sicht: Ein generelles Rauchverbot, das nicht nur in gesundheitspolitischer Hinsicht zu begrüßen ist, sondern auch die Ungleichbehandlung je nach Größe des Gastronomiebetriebs beseitigt, soll ja demnächst erlassen werden. So weit, so gut! Was aber passiert mit all jenen Betrieben, die Unsummen investierten, um den Raucher vom Nichtraucherbereich zu trennen? Vorweg: Das Argument, sie hätten sich gleich für ein Nichtraucherlokal entscheiden können, zählt nicht! Steuererleichterungen oder die raschere Abschreibbarkeit von Investitionen genügen nicht. Übergangsfristen bringen wenig. Es ist verfassungsrechtlich geboten, den



Gastronomen eine angemessene Entschädigung für die im Vertrauen auf die untaugliche Regelung getätigten Investitionen zu gewähren. Sonst droht die neue Regelung rasch zu kippen und es wird – auf gut Wienerisch – weiter gewurschtelt ...



Bernhard Müller

ist Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS und leitet das Team für öffentliches Wirtschaftsrecht.

bernhard.mueller@dbj.at

VERSICHERUNGEN UNTER STRENGERER KONTROLLE

VAG 2016 BEZWECKT MEHR FINANZSTABILITÄT UND KONSUMENTENSCHUTZ

Ein neues Versicherungsaufsichtsgesetz (VAGneu) schreibt Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ein risikoorientiertes Aufsichtssystem vor und baut den Schutz der Versicherungsnehmer weiter aus. Mit dem VAGneu setzt der Gesetzgeber die Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II) um. Es tritt am 1.1.2016 in Kraft und soll das VAG 1978 (VAG) zur Gänze ersetzen.

Durch das VAGneu wird ein risikoorientiertes Aufsichtssystem im Sinne von Solvabilität II für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen eingeführt. Großes Augenmerk liegt auf betriebswirtschaftlichen Instrumenten (allen voran ein professionelles Risikomanagement) sowie auf verstärkten Verpflichtungen zu Offenlegung und Transparenz. Alle drei Säulen von Solvency II (Eigenmittel, Governance und Offenlegung) werden mit dem VAGneu umgesetzt und der Schutz der Versicherungsnehmer als Hauptziel weiter ausgebaut.

Änderungen im Sinne von Solvabilität II

Solvabilität II ändert die zur Verfügung stehenden aufsichtsrechtlichen Maßnahmen und Instrumente. Außerdem wird das Eigenmittelregime von Versicherungsunternehmen vollkommen neu ausgerichtet. VAGneu bringt die Einrichtung eines Governance-Systems, das den aktuellen internationalen Entwicklungen entspricht. Außerdem muss das Kapital künftig gemäß dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht angelegt werden, eine zusätzliche Bilanz für Solvenz-zwecke (Solvenzbilanz) erstellt und die Eigenmittelausstattung risikoorientiert ermittelt werden. Dazu kommt eine harmonisierte regelmäßige aufsichtliche Berichterstattung gemäß der Durchführungsverordnung und die Anpassung der Aufsichtsinstrumente und Maßnahmen



der Finanzmarktaufsicht (FMA). Zudem soll ein Bericht über die Solvenz und Finanzlage gemäß der Durchführungsverordnung erfolgen, ein Aufsichtsregime für Unternehmen außerhalb des Anwendungsbereichs von Solvabilität II wird geschaffen, die Prüfpflichten des Abschlussprüfers werden angepasst und eine Verbesserung der Beaufsichtigung von Versicherungsgruppen eingeführt.

Unveränderte Bereiche im VAGneu

Weitestgehend unverändert bleiben die Bereiche der Aktionärskontrolle, die Bestimmungen zu den Versicherungsver-einen auf Gegenseitigkeit, die besonderen Bestimmungen für die verschiedenen

Versicherungsarten sowie die Regelungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die Rechnungslegung und Konzernrechnungslegung und die Regelungen betreffend Deckungsstock und exekutions- und insolvenzrechtliche Bestimmungen.

Kaum Neuerungen für EWR-Versicherer

Während das VAGneu für nationale Versicherer größere Veränderungen mit sich bringt, werden EWR-Versicherer, die ihre Leistungen im Wege der Dienstleistungsfreiheit oder im Wege der Niederlassungsfreiheit durch eine inländische Zweigniederlassung anbieten, von den

Änderungen aus aufsichtsrechtlicher Sicht wenig berührt. Zweigniederlassungen im Inland bedürfen nach wie vor keiner Konzession nach dem VAGneu. Der Betrieb der Vertragsversicherung über eine Zweigniederlassung ist noch immer dann zulässig, wenn die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates der FMA gegenüber die entsprechend notwendigen Mitteilungen über die Zweigniederlassung gemacht hat und eine Bescheinigung darüber übermittelt, dass der EWR-Versicherer die berechneten Solvenz- und Mindestkapitalanforderungen entsprechend Solvabilität II bedeckt. Neu ist, dass nur mehr der Hauptbevollmächtigte und nicht mehr, wie bisher, die Mitglieder des Vorstandes oder des Verwaltungsrates und die geschäftsführenden Direktoren die für den Betrieb der Zweigniederlassung erforderliche fachliche Eignung aufweisen muss. Für EWR-Versicherer, die im Wege des Dienstleistungsverkehrs tätig werden, sind für die Aufnahme der Tätigkeit keine neuen Voraussetzungen hinzugekommen. Die Bestimmungen für EWR-Versicherer sind nunmehr in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst, um eine bessere Übersichtlichkeit zu schaffen.

Versicherungsvertrag und Mitteilungspflichten

Schon bisher hat das VAG den Mindestinhalt des Direktversicherungsvertrages sowie die Mitteilungspflichten an die Versicherungsnehmer in den §§ 9 und 9a VAG normiert. Beide Bestimmungen wurden inhaltlich praktisch unverändert in das VAGneu übernommen, allerdings stehen sie nun auch an anderer Stelle, so dass sich die Anforderungen an den Mindestinhalt von Direktversicherungsverträgen sowie die Mitteilungspflichten nicht ändern. Neu ist, dass die bisherige Sonderbestimmung des Irreführungsverbots im Bereich der Lebensversicherung nun auf sämtliche Versicherungsprodukte an-



zuwenden ist. Es wird daher für alle Versicherer, ob national oder international, erforderlich sein, ihre allgemeinen und/oder besonderen Vertragsbedingungen dahingehend zu überarbeiten, dass – neben einer Anpassung an die neue Nummerierung der Paragraphen – vor allem dem Irreführungsverbot Rechnung getragen wird.



Felix Hörlsberger

ist Partner und Experte für Restrukturierungen, Versicherungs- und Zivilprozessrecht bei DORDA BRUGGER JORDIS.

felix.hoerlsberger@dbj.at



Marguerita Sedrati-Müller

ist Anwältin bei DORDA BRUGGER JORDIS und auf Versicherungsrecht, Zivilprozessrecht und Schiedsrecht spezialisiert.

marguerita.sedrati-mueller@dbj.at

dorda brugger jordis – in kürze

AUFLÖSUNG DER BEKLAGTEN GMBH WÄHREND EINES ANHÄNGIGEN PROZESSES

Wird der Beschluss, durch den das Insolvenzverfahren über die beklagte GmbH mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird, während eines anhängigen Prozesses rechtskräftig und die beklagte GmbH daher gelöscht, dann hat der Kläger laut OGH Handlungsbedarf: Er muss dem Gericht binnen angemessener Frist bekannt geben, dass er von der Verfahrensfortsetzung Abstand nimmt. Tut er das nicht, unterstellt ihm das Gericht, dass er den Prozess fortsetzen will.

Im konkreten Fall fehlten Hinweise, dass der Kläger von der Bekanntmachung in der Ediktsdatei oder von der Firmenbucheintragung, insbesondere des Zusatzes „in Liquidation“, wusste. Die Rekursbeantwortung des Klägers erfolgte erst nach den Bekanntmachungen, doch fanden sich keine Hinweise für eine Kenntnis des Klägers von der Auflösung der beklagten GmbH.

In der Begründung seines Beschlusses weist der OGH darauf hin, dass der Kläger von der einmal getroffenen Wahl nachträglich nicht mehr abgehen kann. Hat sich der Kläger entschieden, das Verfahren fortzusetzen, kann er nicht nach eigenem Belieben von seiner Wahl wieder abgehen, um sich so etwa bei drohendem Prozessverlust des Verfahrens kostengünstig zu entledigen.

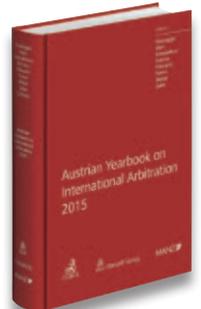
(OGH 23.10.2014, 2 Ob 176/14t)

CLIENT CHOICE AWARD ARBITRATION YEARBOOK

Der renommierte Online-Rechtsinformationsdienst International Law Office (ILO) hat bereits zum vierten Mal einen Client Choice Award an Axel Anderl, Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS und Leiter des IT-, IP- und Media-Desk der Kanzlei, verliehen. Anderl wurde – wie schon 2014 – für seine Tätigkeit im IT-Bereich ausgezeichnet. In den Jahren 2013 und 2012 freuten sich Anderl und sein Team über den Österreich-Award im Bereich E-Commerce. Für die Entscheidung, wer einen Client Choice Award erhalten soll, befragt ILO jährlich mehr als 2.000 Unternehmensjuristen aus aller Welt.



Stephan Steinhofer, Anwalt und Schiedsrechtsexperte bei DORDA BRUGGER JORDIS, hat gemeinsam mit Rechtsanwaltsanwarter Patrick Kimla das Kapitel „Jurisdiction on Antitrust Disputes in Austria – Relationship between Arbitration and Litigation“ verfasst, das in der neuesten Ausgabe des „Austrian Yearbook on International Arbitration“ (Manz Verlag, 2015) erschienen ist.



NEU BEI DORDA BRUGGER JORDIS

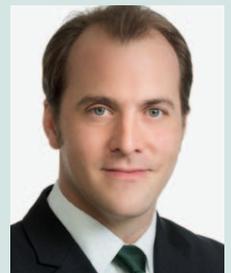
Veit Öhlberger ist seit Februar 2015 Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS. Er ist Experte für nationales und internationales Handels- und Vertriebsrecht, M&A und internationale Schiedsverfahren. Seit Oktober 2009 ist er Anwalt bei DORDA BRUGGER JORDIS und seit 2010 Leiter des China-Desk der Kanzlei. Wertvolle Kenntnisse des chinesischen Rechts erwarb er 2008 bei der China International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC) und in der Peking-Niederlassung der Anwaltskanzlei Beiten Burkhardt. Veit Öhlberger ist Absolvent der Universität Wien (Dr iur 2004) und der University of Oxford (M.Jur. 2004). Er ist Autor zahlreicher Fachpublikationen und unterrichtet seit 2011 chinesisches Wirtschaftsrecht an der FH Joanneum in Graz.



Herbert Pimmer, einer der bekanntesten Juristen Österreichs und langjähriger Senatspräsident des OGH, steht seit Jänner 2015 den Mandanten von DORDA BRUGGER JORDIS als Berater zur Verfügung. Er unterstützt die Gesellschaftsrecht- und Zivilprozessrecht-Teams der Kanzlei als „Of Counsel“. Herbert Pimmer war von 2006 bis 2014 Vorsitzender des 6. Senates, der als Fachsenat u.a. für Firmenbuch- und Gesellschaftsrechtssachen zuständig ist. Er hält seit 1993 durchgehend Lehrveranstaltungen an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien ab. Außerdem lehrt er seit 1991 an der Wirtschaftsuniversität Wien. Im Jahr 2008 verlieh ihm die Universität Wien die Lehrbefugnis als Honorarprofessor für das Fach Zivilverfahrensrecht.



Christoph Hilkesberger verstärkt seit Jänner 2015 das Anwälteteam von DORDA BRUGGER JORDIS. Er ist Experte für Bankrecht und Finanzierungen, Gesellschaftsrecht und Umstrukturierungen. Hilkesberger gehörte bis vor kurzem dem Anwaltsteam einer anderen Wiener Wirtschaftsrechtskanzlei an, zuvor arbeitete er als Rechtsanwaltsanwarter bei einer auf Immobilienrecht spezialisierten Anwaltskanzlei in Wien. Von 2003 bis 2005 war er juristischer Mitarbeiter einer Anwaltskanzlei in Polen. Er studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien (Mag iur 2007) und der Universität KUL-Lublin in Polen (mgr iur 2005). Neben Deutsch und Englisch verfügt er auch über ausgezeichnete Polnisch-Kenntnisse. Seit 2014 ist er als Anwalt in Österreich zugelassen.



RECHNUNGSLEGUNGS- ÄNDERUNGSGESETZ 2014: STEUERRECHTLICHE AUSWIRKUNGEN

Das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) wurde am 13.1.2015 im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Es sieht erhebliche Änderungen für den Jahresabschluss vor. Mit den neuen gesetzlichen Regelungen soll das österreichische Rechnungslegungsrecht – vorsichtig – an internationale Standards (IFRS) herangeführt werden. Außerdem werden die Größenklassen entsprechend der Schwellenwert-Richtlinie angepasst. Im Wesentlichen treten die Bestimmungen ab 1.1.2016 in Kraft.



Steuerbilanz durchschlagen – Stichwort „Einheitsbilanz“.

Allgemeine Zuschreibungspflicht

Unternehmens- und steuerrechtlich besteht nach RÄG 2014 eine allgemeine Zuschreibungspflicht für sämtliche Wirtschaftsgüter (ausgenommen Geschäfts- und Firmenwerte). Steuerrechtlich galt dies bisher nur für Beteiligungen. Unterlassene Zuschreibungen mussten lediglich im Anhang erläutert werden. Nach RÄG 2014 erhöhen die verpflichtenden Zuschreibungen ab 2016 die Steuerbemessungsgrundlage. Das gilt grundsätzlich auch für Wertaufholungen aus Vorjahren. Allerdings besteht die Möglichkeit, eine außerbücherliche Zuschreibungsrücklage für solche Wertaufholungen aus Vorjahren zu bilden, die spätestens bei Veräußerung gewinn erhöhend aufzulösen ist.

Generell ist zu bemerken, dass die unternehmensrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften einerseits stärker an die steuerrechtlichen Bestimmungen angepasst werden und andererseits über das Maßgeblichkeitsprinzip auf die



Paul Doralt

ist Partner und Leiter des Steuerrecht-Teams bei DORDA BRUGGER JORDIS.

paul.doralt@dbj.at



Martina Znidaric

ist Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin bei DORDA BRUGGER JORDIS.

martina.znidaric@dbj.at

dorda brugger jordanis – in kürze

ZULÄSSIGKEIT EINER EINHEITS-GESELLSCHAFT?

Eine österreichische GmbH war einzige Komplementärin einer deutschen GmbH & Co KG. Deren Kommanditisten waren Gesellschafter der GmbH (Komplementärin) und veräußerten ihre GmbH-Geschäftsanteile an die KG. Das Firmenbuchgericht wies die Eintragung des Gesellschafterwechsels bei der österreichischen GmbH wegen Verstoßes gegen § 81 GmbHG ab.

Der OGH hingegen bewilligte die Eintragung der deutschen KG als Alleingesellschafterin der österreichischen GmbH im Firmenbuch und berücksichtigte, dass die GmbH eine reine Arbeitsgesellschafterin der KG war und keinen Anteil am Gesellschaftsvermögen hatte. Negative Auswirkungen auf das zur Erhaltung des Stammkapitals der Komplementär-GmbH notwendige Vermögen waren hier nicht zu befürchten, sodass dem OGH auch unter dem Gesichtspunkt des Gläubigerschutzes eine analoge Anwendung des § 81 GmbHG nicht geboten erschien.

Der OGH betonte, dass österreichisches Recht nicht den Erwerb von (allen) Anteilen an einer inländischen GmbH durch einen ausländischen Rechtsträger verbietet. Die Frage der Zulässigkeit der Bildung einer Einheitsgesellschaft ist nicht ausdrücklich geregelt. In einer solchen Konstellation ist eine analoge Anwendung des § 65 Abs. 5 AktG (Stimmverbot) nicht geboten.

(OGH 17.9.2014, 6 Ob 185/13v)

Bei unseren hauseigenen Seminaren und Podiumsdiskussionen präsentieren Ihnen unsere Anwälte und externe Experten aktuelle Rechtsentwicklungen – praxisbezogen und auf den Punkt gebracht. Diese Veranstaltungen finden in der Konferenzzone unserer Kanzlei statt. Wenn Sie teilnehmen möchten, kontaktieren Sie bitte Marion Kölbl, T: (+43-1) 533 47 95-4000 oder clarity@dbj.at

13.4.2015	Reinhard Leitner, Matthias Hofstätter (LeitnerLeitner), Christian Dorda, Bernhard Rieder, Marie-Theres Volgger	<i>Seminar:</i> RAUER WIND FÜR FAMILIENUNTERNEHMEN? Was Sie für die Nachfolgeplanung wissen sollten
6.5.2015	Martin Schwarzbartl (ÖBB), Lars Maritzen, Stephan Polster	<i>Seminar:</i> KARTELLRECHT-COMPLIANCE Was bringt uns das neue ICC-Toolkit?

Unsere Anwälte treten auch als Referenten bei Seminaren anderer Veranstalter auf. Bitte erwähnen Sie bei der Anmeldung, dass Sie von unserer Kanzlei informiert wurden. Einige Veranstalter geben dann einen Rabatt bei der Teilnahmegebühr.

UNSERE ANWÄLTE ALS REFERENTEN BEI EXTERNEN VERANSTALTUNGEN			
22.4.2015	Andreas Seling	Fit für Social Media: rechtliche Aspekte	Technikum Wien
6.5.2015	Veit Öhlberger	Internationale Verträge erfolgreich gestalten	ARS – Akademie für Recht und Steuern
7.5.2015	Axel Anderl	IT-Rechtstag „US Patriot Act, FISA & Co – Zugriff durch US Behörden auf Daten“	Infolaw
28.5.2015	Axel Anderl, Andreas Seling	Rechtssicheres Agieren bei Social Media	Österr. Kommunikationstag 2015
29.5.2015	Axel Anderl	IT-Due-Diligence bei Unternehmenskäufen und Complianceprüfungen	ARS – Akademie für Recht und Steuern
2.6.2015	Georg Jünger	Provisionen bei Auslandsgeschäften	ARS – Akademie für Recht und Steuern
9.6.2015	Axel Anderl	Jahrestagung IT-Compliance	ARS – Akademie für Recht und Steuern
10.6.2015	Veit Öhlberger	Vertriebsverträge: optimale Gestaltung & Beendigung	ARS – Akademie für Recht und Steuern
16.-18.6.2015	Felix Hörlsberger	5. Österreichisches Compliance Forum	IIR – Institute for International Research
24.6.2015	Stefan Artner, Klaus Pfeiffer	Immobilien rechtssicher erwerben, vermieten und verkaufen	IIR – Institute for International Research
24.6.2015	Axel Anderl	IT-Outsourcing und Service Level Agreements	ARS – Akademie für Recht und Steuern
25.6.2015	Francine Brogyányi	Aktuelle Arzneimittel-Rechtsprechungen im Überblick	Pharmig
25.6.2015	Axel Anderl	IT Security	IIR – Institute for International Research
25.6.2015	Gunnar Pickl	Hot Topics in International Construction Contracts	AIJA – International Association of Young Lawyer
30.6.2015	Martina Grama	Outsourcing: Tipps für die rechtliche und praktische Umsetzung in Projekten	ARS – Akademie für Recht und Steuern

impresum

Herausgeber, Medieninhaber und Verleger: DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Universitätsring 10. Für den Inhalt verantwortlich: Thomas Angermair, Bernhard Rieder · Redaktionsteam: Thomas Angermair, Annelie Pichler, Bernhard Rieder · Fotos: Annelie Pichler, Franz Helmreich, Michael Himml, International Law Office, Manz Verlag. Unsere Beiträge wurden sorgfältig ausgearbeitet, können jedoch im Einzelfall individuelle Beratung nicht ersetzen. Wir übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit.